

VEREINBARUNG

UBER DIE ERRICHTUNG UND DIE AUFGABEN EINES

EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES

(EBR)

Zwischen der

Ed. Züblin AG
(nachfolgend Zentrale Leitung genannt)

Untnehmensgruppe Züblin Konzern
(nachfolgend Unternehmensgruppe Züblin genannt)
mit Hauptsitz Altstadtweg 3, 70567 Stuttgart

und dem

besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer

wird folgendes vereinbart:

EINLEITUNG:

Aufgrund des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz EBRG) in der Fassung vom 28.10.1996 wird in der Unternehmensgruppe Züblin AG gem. § 17 f EBRG ein Europäischer Betriebsrat (EBR) gebildet Diese Vereinbarung regelt die Errichtung sowie die Rechte und Pflichten des EBR.

§ 11 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) von Unternehmen und Betrieben der Untemehmensgruppe Züblin in den von § 2 Absatz 3 EBRG erfassten Mitgliedstaaten.

- (2) Die Vereinbarung gilt fgr alle Unternehmen und Bebebe der Untemehmensgruppe Züblin, auf die Züblin einen beherrschenden Einfluss gem. § 6 EBRG ausüben kann.

§ 2 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die zentrale Leitung und der EBR arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

- (2) Die zentrale Leitung im Sinne dieser Vereinbarung ist der Vorstand der Ed. Züblin AG.

- (3) Die zentrale Leitung sorgt dafür, dass Vereinbarungen und Abreden, die mit dem EBR abgestimmt wurden, durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für abhängige Unternehmen und dazugehörige Betriebe.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND SITZ

- (1) Jedes Mitgliedsland, in dem sich ein oder mehrere Betriebe befinden, soll im EBR vertreten sein. Berücksichtigt werden nur Gesellschaften der Ed. Züblin AG in der Europäischen Union mit mehr als 50 Mitarbeitern. Gesellschaften der Ed. Züblin AG unter 50 Mitarbeitern werden durch die EBR-Vertreter der BRD mit vertreten.

Bis auf weiteres entfällt auf jedes Mitgliedsland grundsätzlich 1 Arbeitnehmervereiter. Hiervon ausgenommen ist die Bundesrepublik Deutschland mit 4 Sitzen, um eine ausgewogene Repräsentanz der Belegschaft zu gewährleisten.

Die Auswahl der betrieblichen Arbeitnehmervereiter hat die jeweiligen nationalen Vorschriften oder die bestehenden nationalen Umsetzungsregelungen zu beachten.

- (2) Die Mitglieder des EBR müssen Arbeitnehmervereiter, andernfalls Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe Züblin sein.
- (3) Der Sitz des EBR ist in Deutschland beim Sitz des Konzernbetriebsrates. Büro des Konzernbetriebsrates-Vorsitzenden der Ed. Züblin AG.

§ 4 MANDATSDAUER

- (1) Die Mitgliedschaft im EBR endet vier Jahre nach der Wahl bzw. Entsendung des Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder des EBR können entsprechend den Regelungen zu ihrer Wahl bzw. Entsendung von denjenigen Arbeitnehmervereitern abberufen werden, die sie in den EBR entsandt haben. Verliert ein Mitglied des EBR sein Mandat durch Abberufung oder Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe, so ist dieser Platz durch ein anderes (Ersatz-)Mitglied aus dem betroffenen Mitgliedstaat zu ersetzen.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT UND MITWIRKUNGSRECHTE

- (1) Der EBR wird von der zentralen Leitung rechtzeitig unter Vorlage der

erforderlichen Unterlagen hinsichtlich solcher Angelegenheiten unterrichtet und angehört, die die Unternehmensgruppe Züblin insgesamt oder mindestens zwei der Unternehmen/Betriebe in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

(2) die Unterrichtung und Anhörung des EBR erfolgt einmal im Kalenderjahr und bezieht sich insbesondere auf

- die Struktur der Unternehmensgruppe Züblin
- ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Investitionsprogramme
- grundlegende Änderungen der Organisation
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen

sowie

Verlagerungen der Produktion

- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben
- die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder

wesentlichen

Betriebsteilen

- Massenentlassungen
- Sonstige wesentliche die Mitarbeiterinteressen berührenden Maßnahmen und Vorhaben der Zentralen Leitung, die erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen in wenigstens 2 EU-Ländern haben.

3. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer aus mindestens 2 Ländern haben, so hat der EBR das Recht, zusammenzutreten. Dies trifft insbesondere bei der beabsichtigten Verlegung oder Schließung von Unternehmen bzw. Betrieben und/oder Massenentlassungen zu.

§ 6 SITZUNGEN

(1) Der EBR tritt einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen finden in Stuttgart am

Sitz der Leitung der Unternehmensgruppe Züblin statt. Sie sollen zeitlich in engem Zusammenhang mit der Herbstsitzung des Wirtschafts- und Gesamtbetriebsausschusses der Ed. Züblin AG terminiert werden. Vor und nach dieser Sitzung hat der EBR die Möglichkeit, eine interne Sitzung abzuhalten.

- (2) Die Konferenzsprache ist deutsch. Bei Bedarf wird in die benötigten Fremdsprachen gedolmetscht

§ 7 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Es gilt § 39 EBRG, der auch Anwendung findet für Geschäftsdaten, die im Rahmen einer Unterrichtung und Anhörung bekannt geworden sind und von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet worden sind.

§ 8 KOSTEN

- (1) Die anlässlich der Sitzungen des EBR entstehenden nachgewiesenen Sachkosten einschliesslich Dolmetscher- und Sachverständigenkosten trägt die Leitung der Unternehmensgruppe Züblin. Zu den erforderlichen Sachkosten gehören auch die Schulungskosten. Die zentrale Leitung ist rechtzeitig vor Durchführung der Schulungsmaßnahmen hiervon schriftlich zu unterrichten.

Die Reise- und Unterbringungskosten der EBR-Mitglieder sind vom jeweiligen nationalen Unternehmen bzw. Betrieb zu tragen. Entsprechendes gilt auch für die Lohn- und Gehaltskosten der EBR-Betriebsratstätigkeitsstunden.

- (2) Die durch die Ausübung der Tätigkeit als EBR-Mitglied im Unternehmen oder Betrieb entstehenden erforderlichen Sachkosten trägt das jeweilige nationale Unternehmen bzw. der Betrieb.

(3) Mitglieder des EBR sind in gesetzlich erforderlichem Umfang von ihrer beruflichen Tätigkeit für die Arbeit im EBR ohne Minderung des Arbeitsentgelts für die konkrete Tätigkeit freizustellen.

(4) Rechnungsstellung erfolgt generell an die Unternehmenszentrale in Stuttgart.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten, die aus Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung resultieren, ist das Arbeitsgericht Stuttgart zuständig.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft

(3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Jahres 2000. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines EBR nach Maßgabe des EBRG entfallen.

Stuttgart, den
Vorstand der Ed. Züblin AG

Besonderes Verhandlungsgremium